



Ausbildung und Arbeit für Geflüchtete

Was ist zu tun?

Ratgeber für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung
und Personen mit Duldung



Diese Broschüre wurde in mehrere Sprachen übersetzt. Sie finden alle Sprachversionen online auf der Seite des Flüchtlingsrat Brandenburg: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

DANKE!

Die Broschüre basiert auf einer Publikation des Netzwerkes ***Land in Sicht!*** aus Schleswig-Holstein und wurde vom Flüchtlingsrat Brandenburg inhaltlich überarbeitet und aktualisiert. Wir bedanken uns für die Überlassung des Layouts.

Redaktionshinweis: Der Inhalt der Broschüre gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wieder.

Bildquellennachweis (Cover): Eigene Collage aus bearbeiteten Illustrationen designed by macrovector / freepic (www.freepic.com/macrovector).

Stand: Januar 2021

Vorwort

Viele Geflüchtete, die in Deutschland leben, wollen arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren. Dabei sind verschiedene Dinge zu beachten.

Diese Broschüre richtet sich an Geflüchtete in Brandenburg, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sowie an Personen, die im Besitz einer Duldung sind.

Hier erfahren Sie unter anderem, ab wann Sie arbeiten dürfen und was Sie tun müssen, um eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten oder was Sie beachten müssen, wenn Sie eine Berufsausbildung beginnen wollen.

Außerdem erhalten Sie weitere Tipps rund um das Thema Arbeitsmarktzugang.

Die Broschüre dient einer ersten Orientierung. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Berater*innen vom Projektverbund BleibNet proQuali (BpQ), die lokalen Flüchtlingsberatungsstellen oder an eine Rechtsanwaltskanzlei.¹

¹ Ansprechpartner*innen und Adressen finden Sie unter:
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/adressen

Dürfen Sie während des Asylverfahrens arbeiten?

Wenn Sie sich noch im Asylverfahren befinden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht über Ihren Asylantrag entschieden hat oder wenn Sie gegen die Ablehnung Ihres Asylantrags eine Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt haben, besitzen Sie in der Regel eine **Aufenthaltsgestattung**.

Mit einer Aufenthaltsgestattung¹ können Sie unter folgenden **Voraussetzungen** arbeiten:

1. Sie leben seit mindestens 3 Monaten in Deutschland² und sind nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht.³ (Anmerkung: Die Ausländerbehörde kann Ihren Antrag auf Beschäftigungserlaubnis ablehnen, weil es sich um eine Ermessensentscheidung handelt.) *oder*
2. Sie sind seit mindestens 9 Monaten in Deutschland. (Anmerkung: Hier haben Sie Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis.)

Die Beschäftigungserlaubnis müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen (siehe Seite 6).

ACHTUNG:
Arbeitsverbot
für Menschen
aus „sicheren
Herkunfts-
ländern“!

Menschen mit Aufenthaltsgestattung, die aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ (SHKL) kommen und einen Asylantrag ab dem 01. September 2015 gestellt haben, dürfen generell nicht arbeiten. Sie unterliegen einem absoluten **Arbeitsverbot**.⁴

Das betrifft derzeit (Januar 2021) Menschen aus: EU-Länder, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Ausnahme: Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“, die einen Asylantrag vor dem 1. September 2015 gestellt haben, dürfen nach Ermessen der Ausländerbehörde arbeiten.

¹ Bei der Ausstellung eines Ankunftsnachweises gilt der Aufenthalt als gestattet. |

² § 61 (2) AsylG | ³ §§ 47 (1), (1a) AsylG | ⁴ § 61 (2) 4 AsylG

Dürfen Sie mit einer Duldung arbeiten?

Falls Ihr Asylantrag endgültig abgelehnt wurde und Sie eine **Duldung** besitzen, haben Sie – nach Ermessen der Ausländerbehörde – ebenfalls **Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn** Sie:

1. seit mindestens 3 Monaten in Deutschland leben¹ und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen² oder
2. seit mindestens 6 Monaten in Deutschland leben und immer noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen.³

Allerdings gibt es für Menschen mit Duldung verschiedene Gründe, warum die Ausländerbehörde Ihnen ein **Arbeitsverbot** aussprechen kann:

- Die Ausländerbehörde ist der Meinung, dass Sie nicht ausreichend mitwirken und Ihre Abschiebung selbst behindern. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie sich nicht ausreichend bemühen, um der Ausländerbehörde Dokumente über ihre Identität vorzulegen. Liegen jedoch noch andere Gründe für die Duldung vor – zum Beispiel eine Erkrankung – ist ein Arbeitsverbot unzulässig.
- Die Ausländerbehörde ist der Meinung, dass Sie nur eingereist sind, um Sozialleistungen zu erhalten.
- Sie kommen aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland (siehe Seite 4) und haben Ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt und dieser wurde abgelehnt.⁴
- Ihr Asylantrag wurde mit dem Vermerk „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt.

Hinweis: Wenn Sie der Meinung sind, zu Unrecht ein Arbeitsverbot erhalten zu haben, können Sie rechtlich dagegen vorgehen (s. Seite 12)!

¹ § 32 (1) BeschVO | ² § 61 (1) AsylG | ³ § 61 (1) 4 AsylG | ⁴ § 60a (6) 3 AufenthG

Sie haben einen Arbeitsplatz gefunden? Beantragen Sie eine Beschäftigungserlaubnis!

Wenn Sie keinem Arbeitsverbot unterliegen und Zugang zum Arbeitsmarkt haben, steht in ihrer Aufenthaltsgestattung oder Duldung vermutlich „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“ oder eine ähnliche Formulierung.

Wenn Sie einen Arbeitsplatz gefunden haben, müssen Sie die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bei der **Ausländerbehörde** beantragen. Das können Sie in der Regel formlos tun. Dazu müssen Sie in den meisten Fällen ein Formular von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen lassen. In dieser „Stellenbeschreibung“ muss der Arbeitgeber genaue Angaben zu seinem Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden und den genauen Arbeitszeiten machen.

Hinweis: Beantragen Sie die Beschäftigungserlaubnis immer schriftlich bei Ihrer Ausländerbehörde!

Was geschieht mit Ihrem Antrag?

Nachdem Sie Ihren Antrag eingereicht haben, prüft die Ausländerbehörde, ob Sie alle Bedingungen erfüllen, um eine Beschäftigungserlaubnis zu bekommen.

In den meisten Fällen bittet die Ausländerbehörde auch die **Bundesagentur für Arbeit** um eine Arbeitsmarktprüfung. Dabei werden vor allem die Bedingungen der Beschäftigung überprüft,¹ z.B. ob ihr Arbeitgeber Sie nach Tarif- oder Mindestlohn bezahlt. Diese Prüfung

¹ § 39 (2) AufenthG

entfällt in manchen Fällen, zum Beispiel bei staatlich anerkannten Berufsausbildungen oder wenn Sie bereits länger als 4 Jahre ununterbrochen in Deutschland leben.

Die Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit muss **innerhalb von 14 Tagen** erfolgen.

Für die Ausländerbehörde gilt zwar keine Frist, trotzdem empfiehlt es sich ungefähr 2 Wochen nach Ihrem Antrag den aktuellen Stand zu erfragen!

Sofern Ihnen die Aufnahme der Beschäftigung erlaubt wird, wird dies schriftlich in Ihrer Aufenthaltsgestattung bzw. Ihrer Duldung vermerkt.

Bis zum 5.08.2016 sollte laut Gesetz eine **Vorrangprüfung** durchgeführt werden, wenn Sie innerhalb der ersten 15 Monaten Ihres Aufenthalts eine Beschäftigungserlaubnis für eine Arbeitsstelle beantragen hatten. Dabei wurde überprüft, ob andere inländische oder bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer*innen für den Arbeitsplatz zur Verfügung standen.

**ACHTUNG:
Dauerhafte
Aussetzung
der Vorrang-
prüfung in
Brandenburg!**

Eine solche Prüfung wurde in Brandenburg mit Inkrafttreten der Verordnung zum Integrationsgesetz am 06.08.2016³ für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt. Seit dem 06.08.2019⁴ gibt es dauerhaft im gesamten Bundesgebiet **keine Vorrangprüfungen mehr**.

¹ § 36 (2) BeschVO | ² Vierte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 31.07.2016 | ³ Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung vom 22.07.2019

Können Sie eine Ausbildung beginnen?

In Deutschland gibt es zwei Arten von Ausbildungen: die betriebliche Ausbildung und die schulische Ausbildung.

Für eine **Ausbildung in einem Betrieb** müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Aufnahme einer Arbeit (s. Seite 4 und 5). Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entfällt jedoch.¹

Für eine **schulische Ausbildung** benötigen Sie keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Trotzdem empfiehlt es sich, die Ausländerbehörde über die Aufnahme einer schulischen Ausbildung zu informieren.

Sollte jedoch ein **Praktikum** im Rahmen dieser schulischen Ausbildung vorgeschrieben sein, ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das heißt, Sie müssen bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragen.

¹ § 32 (2) BeschVO



Besonderheit: Die Ausbildungsduldung

Sofern Sie im Besitz einer Duldung sind, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf die Erteilung einer **Ausbildungsduldung**,¹ wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind seit mindesten drei Monaten im Besitz einer Duldung
- Sie haben eine Ausbildung im Asylverfahren begonnen und möchten diese nach Ablehnung Ihres Asylantrags ohne Wartezeit fortsetzen²
- Ihre Identität ist geklärt oder Sie haben die Fristen zur Klärung Ihrer Identität eingehalten (siehe unten)
- Die Ausbildung dauert mindesten 2 Jahre und ist staatlich anerkannt
- Es bestehen keine Ausschlussgründe (siehe Seite 10)

Der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung muss schriftlich bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird Ihnen für die gesamte Zeit der Ausbildung erteilt.

Wichtig:

Solange Sie im Besitz einer Ausbildungsduldung sind, dürfen Sie nicht abgeschoben werden.³

Darüber hinaus haben Sie im Anschluss an einen erfolgreichen Abschluss Ihrer Ausbildung 6 Monate Zeit, einen Arbeitsplatz in Ihrem erlernten Beruf zu finden. Mit der Arbeitsaufnahme erhalten Sie dann eine reguläre Aufenthaltserlaubnis.

¹ § 60c AufenthG | ² Hier ist eine dreimonatige Wartezeit nur erforderlich, wenn Sie Ihren Asylantrag ab dem 01.01.2017 gestellt haben | ³ § 60c (3) 4 AufenthG

Welche Versagungsgründe für die Ausbildungsduldung gibt es?

Die Ausländerbehörde kann Ihren **Antrag ablehnen**, wenn:

- die Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung schon aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet und Ihre Abschiebung konkret vorbereitet hat¹ oder
- Sie wegen einer Straftat zu einer Geldstrafe² von mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt wurden oder
- Sie sich im Dublin-Verfahren³ befinden oder
- Sie extremistische/terroristische Gruppen unterstützen oder
- Sie als Person mit Duldung aus anderen Gründen keine Arbeitserlaubnis erhalten (siehe Versagungsgründe einer Beschäftigungserlaubnis auf Seite 5).

Sollten Sie Ihre Ausbildung vor dem erfolgreichen Abschluss abbrechen müssen, dürfen Sie sich einmalig innerhalb von 6 Monaten einen neuen Ausbildungsplatz suchen.⁴

Hinweis für **Menschen im Asylverfahren**:

Solange Sie noch im Asylverfahren sind und seit mindestens 3 Monaten in Deutschland leben, können Sie mit einer Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung absolvieren.⁵ Sollte Ihr Asylverfahren während der Ausbildung abgelehnt werden und Sie erhalten eine Duldung, sollten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde unverzüglich und schriftlich die Erteilung einer Ausbildungsduldung beantragen! Bis auf die drei Monate Wartezeit sollen alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt sein (siehe Seite 9).

¹ § 60c (2) 5 AufenthG | ² § 19d (1) 7 AufenthG | ³ § 60c (2) Nr. 5 e) AufenthG |

⁴ § 60c (6) Nr. 1 AufenthG | ⁵ § 32 II BeschVO i.V.m. § 61 II AsylG

Können Sie ein Praktikum absolvieren?

Für die meisten **Praktika** müssen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragen. Die Regelungen unterscheiden sich nach Art und Dauer des Praktikums und sind sehr vielfältig. Suchen Sie für weitere Informationen Ihre Beratungsstelle auf!

Hinweis: Wenn Sie bereits einen Ausbildungsplatz gefunden haben und sich zum Beispiel durch berufsvorbereitende Maßnahmen oder eine Einstiegsqualifizierung auf ihre Ausbildung vorbereiten wollen, dann können Sie für diesen Zeitraum eine **Ermessensduldung¹** erhalten. Solange Sie im Besitz einer Ermessensduldung sind, darf die Ausländerbehörde keine Abschiebung einleiten.

Neu: Die Beschäftigungsduldung

Wenn Sie vor dem 02.08.2018 in die Bundesrepublik eingereist sind und seit mindesten zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind, besteht die Möglichkeit, über eine Beschäftigung eine **langfristige Bleibeperspektive** zu erreichen. Sie können eine **Beschäftigungsduldung** beantragen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre Identität ist geklärt oder Sie haben die Fristen zur Identitätsklärung eingehalten (siehe Seite 12)
- Sie haben seit mindesten 18 Monaten eine Arbeit mit einem Stundenumfang von 35 Stunden pro Woche oder 20 Stunden pro Woche, wenn Sie alleinerziehend sind
- Ihr Lebensunterhalt ist seit 12 Monaten gesichert und wird durch die Beschäftigungsduldung gesichert bleiben
- Sie verfügen über Deutschkenntnisse auf A2-Niveau
- Sie haben keine Bezüge zu terroristischen Organisationen

Die Beschäftigungsduldung wird für dreißig Monate erteilt.

¹ Sie können i.S.v. § 60a (2) 3 AufenthG dringende persönliche Gründe geltend machen.

Fristen zur Identitätsklärung

- a) Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2016 in das Bundesgebiet eingereist waren und am 1. Januar 2020 ein Beschäftigungsverhältnis von mindesten 18 Monaten vorweisen konnten, musste Ihre Identität zum Zeitpunkt der Beantragung einer Beschäftigungsduldung geklärt sein.
- b) Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2016 in das Bundesgebiet eingereist waren und am 1. Januar 2020 kein Beschäftigungsverhältnis von mindesten 18 Monaten vorweisen konnten, musste Ihre Identität bis zum 30. Juni 2020 geklärt sein.
- c) Wenn Sie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist waren, musste Ihre Identität spätestens bis zum 30. Juni 2020 geklärt sein.
- d) Seit dem 1. Januar 2020 gilt eine 6-monatige Frist zur Identitätsklärung.

Hinweis: Solange Sie alle Maßnahmen ergreifen, um Ihre Identität zu klären oder Ihre Identität nur nach der vorgegebenen Frist geklärt werden kann, gelten die oben genannten Fristen als gewährt.

Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?

Wenn die Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis oder der Ausbildungsduldung ablehnt, dann müssen Sie einen schriftlichen Bescheid erhalten, in dem die Ablehnung begründet wird. Sie haben die Möglichkeit **Widerspruch** dagegen einzulegen.

Falls Sie damit keinen Erfolg haben, können Sie **Klage** beim Verwaltungsgericht erheben. Beachten Sie unbedingt die genannten Fristen am Ende jedes Bescheids.

Sollte der Verlust Ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes drohen, weil die Ausländerbehörde Ihren Antrag sehr lange nicht beantwortet, dann können Sie zusätzlich ein **Eilverfahren** beim zuständigen Verwaltungsgericht einleiten. Wenden Sie sich dazu an eine Beratungsstelle oder an eine Rechtsanwaltskanzlei!

Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Wenn Sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend anmelden und von dort Unterstützung erhalten. Die Agentur für Arbeit berät Sie kostenlos und hilft Ihnen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Die Agenturen für Arbeit können Sie durch verschiedene Maßnahmen auch auf eine Ausbildung vorbereiten oder Sie während einer Ausbildung unterstützen. Sie können zum Beispiel eine monatliche finanzielle Unterstützung zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts während der Ausbildung erhalten oder Nachhilfe für den schulischen Teil Ihrer Ausbildung beantragen. Die Anmeldung bei der Arbeitsagentur ist auch oft die Bedingung, um an einem Integrationskurs teilnehmen zu dürfen.

Ob Sie diese Maßnahmen erhalten können, hängt von Ihrem Aufenthaltsstatus, Ihrem Alter, der Länge Ihres Aufenthalts und Ihrem Herkunftsland ab.

Für genauere Informationen kontaktieren Sie bitte eine unserer Beratungsstellen.

Der Projektverbund BleibNet proQuali (BpQ)



Im Projektverbund BleibNet proQuali (BpQ) arbeiten landesweit 7 Teilprojekte folgender Träger:

- **BBAG e.V.**
- **Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.**
- **Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.**
- **IHK-Projektgesellschaft mbH Ostbrandenburg**
- **Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrats e.V.**
- **Frauenclub Viet Hong e.V.**

Unser **Beratungsangebot** richtet sich an Asylsuchende, Flüchtlinge und Personen mit Duldung, die mindestens einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Unsere Projektmitarbeiter*innen **unterstützen Ihre berufliche Integration** in den deutschen Arbeitsmarkt und helfen Ihnen z.B. einen passenden Sprachkurs zu finden oder Ihren Schulabschluss nachzuholen. Und sie begleiten Sie bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem Ausbildungsplatz.

Ihre Teilnahme am Projekt ist freiwillig und **kostenlos**.

Die **Kontaktdaten und Sprechzeiten** unserer Mitarbeiter*innen finden Sie auf unserer Website:

www.bbag-ev.de/arbeitsmarktintegration/bleibnet.



Impressum

V.i.S.d.P.

Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrats e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Telefon: 0331 / 71 64 99
E-Mail: bleibnet@fluechtlingsrat-brandenburg.de

Erscheinungsdatum

Januar 2021

Ausgabe

Die Broschüre ist nur digital erhältlich. Sie liegt in mehreren Sprachen vor und kann unter www.fluechtlingsrat-brandenburg.de heruntergeladen werden.

Die Broschüre dient einer ersten Orientierung. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Berater*innen vom Projektverbund BleibNet proQuali (BpQ).

Projektverbund BleibNet proQuali (BpQ) im Land Brandenburg

Netzwerkkoordination
BBAG e.V.
Schulstraße 8b
14482 Potsdam
Telefon: 0331 / 74 00 09 76
E-Mail: kadur@bbag-ev.de
Web: www.quali-bleibt.de

Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrats e.V.

Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
Telefon: 0331 / 71 64 99
E-Mail: bleibnet@fluechtlingsrat-brandenburg.de
Web: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

The Brandenburg project „BleibNet proQuali“ is funded by the Federal Ministry of Labor and Social Affairs and the European Social Fund within the framework of the ESF Federal Integration Guideline in the Action Priority Integration of Asylum Seekers and Refugees (IvAF)

